

Reglement über die Berufsmaturitäts-Abschlussprüfungen gesundheitliche und soziale Richtung

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, auf die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998 (Stand am 21. Dezember 2004), auf das **Aide-mémoire IV vom 14. September 2005, das Aide-mémoire VII vom 22. Juli 2005, das Aide-mémoire IX vom 7. Juli 2005** der eidgenössischen Berufsmaturitäts-Kommission/BBT, **auf den Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität gesundheitliche und soziale Richtung vom 21. Januar 2002**, auf das Berufsbildungsgesetz des Kantons Graubünden, auf die Berufsmaturitätsverordnung des Kantons Graubünden vom 27. Juni 1995, auf den Leistungsauftrag der Regierung an das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) vom 21. Januar 2003 und auf das Reglement für das BGS vom 23. Januar 2003

vom Schulrat erlassen am 3. Juli 2006.

Artikel 1, Allgemeines

¹Dieses Reglement regelt die Zulassung zu den Berufsmaturitäts-Abschlussprüfungen (nachfolgend "Abschlussprüfungen" genannt), deren Organisation und Durchführung sowie die Erteilung des Berufsmaturitätszeugnisses gesundheitliche und soziale Richtung an der Berufsmaturitätsschule des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS).

²Einzelheiten sind in einer separaten Wegleitung geregelt, welche von der Direktion BGS erlassen wird.

Artikel 2, Zweck

Aufgrund der Resultate der Abschlussprüfungen soll zusammen mit den erzielten Erfahrungsnoten festgestellt werden, ob die Berufsmaturandin respektive der Berufsmaturand die ausbildungsmässigen Voraussetzungen für den Besuch einer Fachhochschule erfüllt.

Artikel 3, Zulassung

¹Zu den Abschlussprüfungen wird zugelassen, wer die Berufsmaturitätsschule des BGS absolviert hat und definitiv ins letzte Semester vor den Abschlussprüfungen promoviert worden ist.

²Über Ausnahmen entscheidet die Direktion BGS.

³Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die den ordentlichen Unterricht an der Berufsmaturitätsschule des BGS besuchen, gelten ohne weitere Formalitäten als zu den Prüfungen angemeldet.

⁴Im weiteren muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen oder spätestens im Jahr der Abschlussprüfungen zur Lehrabschlussprüfung zugelassen sein.

Artikel 4, Zeitpunkt der Abschlussprüfungen

¹Die Termine der Abschlussprüfungen legt die Abteilungsleitung in Absprache mit der Direktion BGS fest.

²Die Abschlussprüfungen in den einzelnen Fächern finden in der Regel gegen Ende jenes Semesters statt, in welchem das betreffende Fach zum letzten Mal unterrichtet wird. Maximal drei Fächer dürfen vorzeitig geprüft werden.

³Vorgezogene Abschlussprüfungen dürfen frühestens in der fünftletzten Woche des Semesters beginnen.

Artikel 5, Informationspflicht

¹Spätestens drei Monate vor den Abschlussprüfungen werden die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten über die Termine, die Form und die Dauer der Prüfungen, den Stoffumfang und die erlaubten Hilfsmittel sowie die Folgen von Verstössen gegen die in der Wegleitung enthaltene Prüfungsordnung schriftlich informiert.

²Der detaillierte Prüfungsplan wird allen Beteiligten mindestens einen Monat vor dem ersten Prüfungstermin abgegeben. Er muss auch die Namen der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten enthalten.

Artikel 6, Vorbereitung und Abnahme der Abschlussprüfungen

¹Die Direktion BGS bestimmt die Prüfungsleitung und die Expertinnen und Experten auf Antrag der Abteilungsleitung. Die Prüfungsleitung ist für die Organisation, die Durchführung und die Administration verantwortlich.

²Die Prüfungen werden von den unterrichtenden Lehrpersonen der Berufsmaturitätsschule als Examinatorinnen und Examinatoren vorbereitet und abgenommen. Diese erstellen bei schriftlichen Prüfungen die Erstkorrektur und leiten die mündlichen Prüfungen.

³Expertinnen und Experten sind Dozierende an Fachhochschulen, Lehrpersonen an Maturitäts- und Berufsmaturitätsschulen. Sie begutachten und genehmigen die Prüfungsaufgaben.

⁴Bei den mündlichen Prüfungen führt die Expertin respektive der Experte ein Protokoll, welches über den Prüfungsverlauf Auskunft gibt und die zu erteilenden Bewertungen begründet. Das Protokoll wird der Abteilungsleitung zur Aufbewahrung ausgehändigt.

⁵Die examinierende Lehrperson beurteilt die mündliche Prüfung zusammen mit der Expertin respektive dem Experten.

⁶Die Notengebung erfolgt gemäss Wegleitung.

⁷Die von der examinierenden Lehrperson korrigierte schriftliche Prüfung wird von der Expertin respektive vom Experten hinsichtlich formaler Mängel und Notengebung überprüft.

⁸Bestehen bei der Benotung Meinungsverschiedenheiten zwischen der examinierenden Lehrperson und der Expertin respektive dem Experten, entscheidet die Prüfungsleitung. Bei der mündlichen Prüfung bildet das Protokoll Grundlage für die Entscheidung.

Artikel 7, Prüfungskommission

¹Die an den Abschlussprüfungen beteiligten Lehrpersonen und Expertinnen respektive Experten bilden zusammen mit der Prüfungsleitung die Prüfungskommission.

²Nach Abschluss der Prüfungen lädt die Prüfungsleitung die examinierenden Lehrpersonen und die Expertinnen und Experten zur Prüfungskonferenz ein. Die Konferenz überprüft die Abschlussnoten. Sie fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr. In der Folge stellt die Direktion BGS auf Empfehlung der Prüfungskonferenz Antrag ans Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden, das Berufsmaturitätszeugnis zu erteilen oder zu verweigern.

Artikel 8, Prüfungsfächer

¹Gemäss Rahmenlehrplan des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie der Berufsmaturität gesundheitliche und soziale Richtung umfassen die Abschlussprüfungen mindestens fünf Grundlagenfächer und mindestens ein Schwerpunktfach.

²Grundlagenfächer sind Deutsch, Englisch, Italienisch, Geschichte/Staatslehre, Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht und Mathematik.

³Schwerpunktfächer sind Natur- und Sozialwissenschaften.

⁴Die Prüfungsfächer werden wie folgt geprüft:

- Deutsch: schriftlich und mündlich
- Englisch: schriftlich und mündlich
- Italienisch: mündlich
- Geschichte und Staatslehre alternierend mit Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht: mündlich oder schriftlich
- Mathematik: schriftlich
- Naturwissenschaften: schriftlich oder mündlich alternierend mit Sozialwissenschaften

⁵Prüfungstoff, Prüfungsablauf und Prüfungsdauer und die in den Abschlussprüfungen zugelassenen Hilfsmittel sind in der Wegleitung geregelt.

⁶Die mündlichen Abschlussprüfungen finden einzeln, zu zweit oder in Gruppen statt. Näheres regelt die Wegleitung.

⁷In den Sprachfächern können anerkannte Zertifikate und Diplome externer Organisationen Bestandteil der Abschlussprüfungen sein. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden nach einem vorgegebenen Schlüssel in Prüfungsnoten umgerechnet, welche mit der Erfahrungsnote der BMS verrechnet werden.

Artikel 9, Noten und Gesamtnote

¹Die Prüfungsnote der Prüfungsfächer, welche schriftlich und mündlich geprüft werden, ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Sie wird auf eine halbe Note gerundet.

²Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt aus den Zeugnisnoten der letzten zwei Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³Die Fachnote in den Prüfungsfächern ist der Mittelwert aus der Abschlussprüfung und der Erfahrungsnote. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁴Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote.

⁵Die Gesamtnote der Abschlussprüfungen ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten der Prüfungsfächer und der Fächer ohne Abschlussprüfung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Artikel 10, Notenskala

¹Die Leistungen der Abschlussprüfungen werden durch ganze und halbe Noten ausgedrückt. Die Note 6 ist die höchste, die Note 1 die tiefste. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

²Näheres bestimmt die Wegleitung.

Artikel 11, Prüfungsergebnis

¹Der Berufsmaturitäts-Abschluss ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aus allen Fachnoten, auf eine Dezimalstelle gerundet) mindestens 4.0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind, und
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

²Die Berechnung der Fachnoten wird in der Wegleitung näher ausgeführt.

Artikel 12, Eröffnung der Ergebnisse

¹Die Ergebnisse aller Abschlussprüfungen sind so zu eröffnen, dass die Berechnung der Fachnoten nachvollzogen werden kann. Im Notenblatt sind die Noten allfällig vorgezogener Abschlussprüfungen gesondert nachzuweisen.

²Die Ergebnisse einer vorgezogenen Abschlussprüfung werden der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten durch die Prüfungsleitung innert zwei Wochen ab dem letzten Prüfungstag schriftlich und mit einer Rechtsmittel-Belehrung zur Kenntnis gebracht.

³Das Ergebnis einer bestandenen Abschlussprüfung wird den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in der Regel durch Aushändigung des Berufsmaturitätszeugnisses und des Notenblatts eröffnet.

⁴Wer den Berufsmaturitäts-Abschluss nicht bestanden hat, wird durch die Prüfungsleitung unverzüglich nach dem Notenkonvent mündlich über den Misserfolg in Kenntnis gesetzt. Die formelle Eröffnung mit Rechtsmittel-Belehrung erfolgt durch die Prüfungsleitung.

Artikel 13, Berufsmaturitätszeugnis

¹Wer die Ausbildung an der BMS des BGS erfolgreich besucht hat, über einen Berufsabschluss verfügt und den Berufsmaturitätsabschluss bestanden hat, erhält das Berufsmaturitätszeugnis.

²Das Berufsmaturitätszeugnis bestätigt das Bestehen des Berufsmaturitäts-Abschlusses. Es wird vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden ausgestellt und von der Direktion BGS mitunterzeichnet.

³Der Notenausweis enthält die Fachnoten der Berufsmaturitätsfächer und die Gesamtnote der Berufsmaturitäts-Prüfungen.

⁴Zeugnis und Notenausweis werden erst abgegeben, wenn ein Fähigkeitsausweis über einen Berufsabschluss oder die Bestätigung eines gleichwertigen Abschlusses vorliegt.

Artikel 14, Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses

¹Wer den Berufsmaturitätsabschluss nicht bestanden hat, im Übrigen aber die Bedingungen zum Bestehen des Lehrabschlusses erfüllt, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis im entsprechenden Beruf. Die Bedingungen des Lehrabschlusses erfüllt, wer ins letzte Semester der BMS promoviert wurde und die berufstheoretischen und berufspraktischen Prüfungen gemäss Bildungsverordnung seines Berufs bestanden hat. Anstelle einer Fachnote wird im Fach Allgemeinbildung „dispensiert“ bzw. "disp." eingetragen.

²Das Recht auf Wiederholung des Berufsmaturitätsabschlusses im folgenden Jahr gemäss Artikel 29 der Eidg. Berufsmaturitäts-Verordnung bleibt in jedem Fall gewährleistet.

Artikel 15, Wiederholung von Prüfungen

¹Wer die Abschlussprüfungen nicht bestanden hat, kann den Berufsmaturitätsabschluss einmal wiederholen. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde. Die Wiederholung findet in der Regel frühestens nach einem Jahr statt.

²Wenn zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht besucht wird, werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt.

³In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis als Fachnote, ohne Berücksichtigung von Erfahrungsnoten.

⁴An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft werden, tritt bei der Wiederholung eine Prüfung.

⁵In Fächern, in denen der Berufsmaturitätsabschluss nicht wiederholt werden muss, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

Auf Gesuch hin können alle Fächer wiederholt werden.

Artikel 16, Nachprüfungen

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die aus entschuldbaren Gründen an einer Fachprüfung nicht teilnehmen konnten, ordnet die Prüfungsleitung eine Nachprüfung an, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

Artikel 17, Unredlichkeit

¹Bei Unredlichkeit im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen wie Mitnahme oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel kann die Prüfung von der Prüfungsleitung als nicht bestanden erklärt werden. Strafrechtliche Folgen bleiben vorbehalten.

²Die Direktion BGS entscheidet auf Antrag der Prüfungsleitung, ob die Prüfung im betreffenden Fach wiederholt werden kann.

³In besonders schweren Fällen kann die Direktion BGS den Ausschluss von allen Prüfungen verfügen.

Artikel 18, Absenzen

¹Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zu den Abschlussprüfungen erscheinen können, haben dies der Prüfungsleitung sofort telefonisch mitzuteilen und innert sieben Tagen schriftlich und unter Beilage eines Arztzeugnisses zu belegen. Die Prüfungsleitung ordnet eine Nachprüfung an.

²Bleibt jemand einer Prüfung unentschuldig fern, wird diese mit der Note 1 bewertet.

Artikel 19, Akteneinsicht

Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten haben auf Verlangen das Recht, innerhalb von 14 Tagen seit der Eröffnung des Ergebnisses in ihre eigenen schriftlichen Prüfungsaufgaben Einsicht zu nehmen.

Artikel 20, Archivierung

¹Die BMS archiviert die schriftlich gelösten Aufgaben der Abschlussprüfungen sowie die Prüfungsprotokolle.

²Sie dürfen frühestens ein Jahr nachdem die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten des betreffenden Jahrgangs die Berufsschule des BGS verlassen haben, vernichtet werden. Bei Rekursen sind sie bis zur rechtskräftigen Erledigung aufzubewahren.

Artikel 21, Rechtsmittel

¹Entscheide betreffend Nichtzulassung zur oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung können innert 14 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden weitergezogen werden. Das Departement entscheidet endgültig.

²Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Notenausweis ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Artikel 22, In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Berufsmaturprüfung gesundheitliche und soziale Richtung vom 1. Juli 2005, in Kraft seit 1. August 2005.